



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az.:411-8240.121-5/11

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG;
hier: immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag

Antragsteller: Ciba Vision GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt

1. Die Fa. Ciba Vision GmbH hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. März 2011 (BGBl. I S. 282) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag beantragt.
2. Für die im folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Es handelt sich um Vorhaben gemäß Nr. 8.10 Spalte 1 Ziffer a des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Für dieses Verfahren wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für die geplanten Maßnahmen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Miltenberg, den 06.06.2012
Landratsamt Miltenberg
Schwing
Landrat